

Tinnitus, Hörschaden und verunglückte Stage-Diver: Wer ist eigentlich für Schäden bei Rockmusikveranstaltungen verantwortlich?

Eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht zu diesen und anderen Themen; zusammengestellt von Rechtsanwalt Ulrich Poser, Hamburg

Kürzlich besuchte der Verfasser dieses Beitrags ein Konzert der kanadischen Hard-Rock-Band „Rush“ in Hamburg. Bereits am Eingang zur Halle war der Hinweis deutlich sichtbar angebracht, dass die Veranstaltung „sehr laut“ würde und der Veranstalter dringend empfehle, die Karten bis 15 Minuten nach Konzertbeginn gegen Kostenerstattung zurückzugeben. Unmittelbar vor dem Konzert wurde dieser Rat auch noch per Lautsprecher in der Halle erteilt. Es ist sicherlich unstrittig, dass diese Art der Vorgehensweise unter marketingtechnischen Aspekten als katastrophal zu bezeichnen ist; hier war der Veranstalter schlicht und ergreifend schlecht beraten. Zunächst verkauft er den aus aller Herren Länder angereisten Fans und Konzertbesuchern Eintrittskarten und rät dann unmittelbar vor der Veranstaltung, dass man die gekauften Eintrittskarten zurückgeben und unverrichteter Dinge wieder nach Hause fahren solle.

Die Reaktion des Veranstalters des Rush-Konzerts zeigt aber, dass die Branche auf die Problematik „Hörschaden bei Musikveranstaltungen“ sensibilisiert und gleichermaßen verunsichert ist. Als pflichtbewusster Veranstalter hat man sich Gedanken darüber zu machen, ob und wie man die einschlägigen DIN-Vorschriften einhält, eine ausreichende Überwachung des Lautstärkepegels während der Veranstaltung beweiskräftig sicherstellt, Ohrstöpsel unentgeltlich anbietet oder nicht. In letzterem Fall geht man sehenden Auges das Risiko ein, sich etwaigen Schadensersatzansprüchen Geschädigter auszusetzen. Eintrittskarten erst zu verkaufen und dann am Veranstaltungstag anzuraten, diese zurückzugeben und wieder nach Hause zu fahren, ist sicherlich unter keinem Aspekt eine geschickte Vorgehensweise. Die nachfolgende Rechtsprechungsübersicht reflektiert die neuere Rechtsprechung zum Thema Hörschaden und anderen Themen.

1. Tinnitus 1:

Mit Urteil vom 13. März 2001 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zur Sorgfaltspflicht eines Veranstalters von Musikkonzerten gegenüber den Gefahren, die Konzertbesucher durch Gehörschäden infolge übermäßiger Lautstärke der dargebotenen Musik drohen, Stellung genommen. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte die Klägerin nach einem in einem Zelt dargebotenen Konzert mit Punk-, Hardcore- und Grunge-Rockmusik einen Hörsturz erlitten. Nach Rückbildung der Schwerhörigkeit innerhalb von zwei Tagen war bei ihr ein therapieresistenter Tinnitus verblieben. Der BGH entschied – ebenso wie zuvor das Oberlandesgericht Karlsruhe – dass, eine Pflicht des Konzertveranstalters bestehe, Konzertbesucher vor Gehörschäden durch übermäßige Lautstärke der dargebotenen Musik zu schützen. Der Umfang der Verkehrssicherungspflicht werde nicht allein durch einschlägige DIN-Normen bestimmt. Wie jeder, der eine Gefahrenquelle für andere eröffnet, hat auch der Veranstalter einer Musikdarbietung grundsätzlich selbstständig zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der

Zuhörer notwendig sind; er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen, auch wenn gesetzliche oder andere Anordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder technische Regeln wie DIN-Normen seine Sorgfaltspflichten durch Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen konkretisieren.

Die hier einschlägige DIN 15905 Teil 5 betrifft nach ihrem Untertitel „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe“. Nach dem BHG sind die Regelungen der DIN dahingehend zu verstehen, dass die Messung des Geräuschpegels den Veranstalter in die Lage versetzen soll, die zum Vermeiden einer Gehörgefährdung entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Danach umfasst die DIN die Pflicht des Musikveranstalters, durch Lärmpegelmessungen in näher bezeichneter Weise sowie durch deren Aufzeichnung oder Anzeige eine rechtzeitige Herabsetzung des Schalldruckpegels zu ermöglichen und so das in seiner Macht stehende zum Schutz der Konzertbesucher vor Gehörschäden durch Überschreiten des Grenzwerts für den Beurteilungspegel wahrzunehmen. Nur gelegentliche Messungen mit einem Handmessgerät genügen den Anforderungen der DIN nicht.

2. Tinnitus 2:

Das Oberlandesgericht Koblenz (5. Zivilsenat) entschied mit Urteil vom 13. September 2001, dass derjenige, der Räumlichkeiten für die Veranstaltung eines Popkonzertes zur Verfügung stellt und der für das Konzert die Musikanlage und das Bedienungspersonal bereitstellt, die Verkehrssicherungspflicht dafür trägt, dass bei dem erkennbar auf große Lautstärken angelegten Konzert ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, damit für die Konzertbesucher keine Gesundheitsschädigungen wie z.B. Hörschäden infolge der Musikeinwirkung eintreten können.

Den Schmerzensgeldanspruch wegen der durch den Konzertbesuch ausgelösten Innenohrschädigung mit Tinnitus und Schwindel bewaßt das Gericht mit DM 9.000,00.

3. Tinnitus 3:

Schließlich entschied auch das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 01. Dezember 2004, dass der Veranstalter eines Open-Air-Konzerts mit einer Popgruppe aus Verkehrssicherungspflichtverletzung haftet, wenn ein Konzertbesucher aufgrund der Lärmbelastung eine Schädigung des Innenohrs mit Tinnitus erleidet. Er kann sich nicht mit der Berufung auf die Übertragung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten an die Musiker bzw. den (amerikanischen) Tontechniker entlasten, denn diese Personen waren aufgrund ihrer Stellung als „Lärmverursacher“ bzw. als in deren Lager stehender objektiv nicht geeignet, die Sicherungspflichten des Veranstalters zu erfüllen. Der bloße Konzertbesuch – so das Landgericht Nürnberg-Fürth – begründet keinen Mitverschuldensvorwurf

